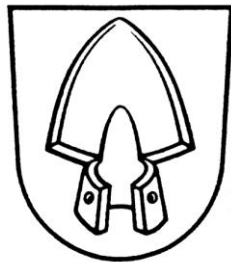


# **EINWOHNERGEMEINDE STETTLEN**



## **WASSERVERSORGUNGSGES- REGLEMENT**

**(STAND 1.1.2006)**



# Einwohnergemeinde Stettlen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

<b>I</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNG .....</b>	<b>4</b>
	Art. 1 Gemeindeaufgaben.....	4
	Art. 2 Zuständiges Organ.....	5
	Art. 3 Brunnenmeister .....	5
	Art. 4 Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).....	5
	Art. 5 Erschliessung.....	5
	Art. 6 Ergänzende Vorschriften .....	5
	Art. 7 Schutzzonen.....	5
	Art. 8 Pflicht zur Wasserabgabe .....	5
	Art. 9 Pflicht zum Wasserbezug .....	6
	Art. 10 Verwendung des Wassers.....	6
	Art. 11 Kataster.....	6
	Art. 12 Installationsbewilligung .....	6
<b>II</b>	<b>DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN.....</b>	<b>7</b>
	Art. 13 Geltung des Reglementes .....	7
	Art. 14 Bewilligungspflicht .....	7
	Art. 15 Einschränkung der Wasserabgabe .....	7
	Art. 16 Pflichten der Wasserbezügler a) Haftung .....	7
	Art. 17 b) Ableitungsverbot .....	7
	Art. 18 c) Handänderung .....	7
	Art. 19 Ende des Wasserbezuges .....	7
	Art. 20 Kosten für die Abtrennung .....	7
<b>III</b>	<b>ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG.....</b>	<b>8</b>
	<b>A. Öffentliche Leitungen.....</b>	<b>8</b>
	Art. 21 Öffentliche Leitungen.....	8
	Art. 22 Planung und Erstellung.....	8
	Art. 23 Sicherung öffentlicher Leitungen .....	8
	Art. 24 Schutz der öffentlichen Leitungen.....	8
	Art. 25 Abtretung privater Leitungen .....	8
	<b>B. Hydrantenanlagen und Löschschutz .....</b>	<b>9</b>
	Art. 26 Hydranten .....	9
	Art. 27 Erstellung, Kostentragung .....	9
	Art. 28 Feuerwehr .....	9
	<b>C. Hausanschlussleitungen.....</b>	<b>9</b>
	Art. 29 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen .....	9
	Art. 30 Erstellung, Kostentragung .....	9
	Art. 31 Eigentum, Unterhalt und Ersatz.....	10
	Art. 32 Ausführung, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht .....	10
	Art. 33 Technische Vorschriften.....	10
	Art. 34 Durchleitungsrechte.....	10
	<b>D. Wasserzähler .....</b>	<b>10</b>
	Art. 35 Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt .....	10
	Art. 36 Dimensionierung, Standort.....	11
	Art. 37 Haftung bei Beschädigung.. ..	11
	Art. 38 Revision, Störungen .....	11



<i>E. Hausinstallationen</i> .....	<b>11</b>
Art. 39 Erstellung, Kostentragung .....	11
Art. 40 Ausführung .....	11
Art. 41 Technische Vorschriften .....	11
Art. 42 Abnahme.....	11
Art. 43 Mangelhafte Installationen .....	12
Art. 44 Kontrollrecht.....	12
<b>IV GEBÜHREN .....</b>	<b>12</b>
Art. 45 Finanzierung der Anlagen.....	12
Art. 46 Kostendeckung.. .....	12
Art. 47 Anschlussgebühr.....	12
Art. 48 Löschbeitrag .....	13
Art. 49 Wiederkehrende Gebühren .....	13
Art. 50 Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist .....	13
Art. 51 Einforderung, Verzugszins, Verjährung .....	14
Art. 52 Gebührenpflichtige. ....	14
Art. 53 Grundpfandrecht der Gemeinde.....	14
<b>V STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>14</b>
Art. 54 Unberechtigter Wasserbezug .....	14
Art. 55 Widerhandlungen.....	14
Art. 56 Rechtspflege .....	14
Art. 57 Übergangsbestimmungen.....	14
Art. 58 Inkrafttreten .....	15
<i>Beschlusszeugnis</i> .....	<b>15</b>
<i>Auflagezeugnis</i> .....	<b>15</b>
<i>Änderungen</i> .....	<b>16</b>
<b>WASSERGEBÜHRENREGLEMENT (WGR).....</b>	<b>18</b>
Art. 1 Anschlussgebühren, Löschbeitrag .....	18
Art. 2 Gebühr für Installationsbewilligungen .....	18
Art. 3 Inkrafttreten .....	18
<i>Beschlusszeugnis</i> .....	<b>18</b>
<i>Auflagezeugnis</i> .....	<b>19</b>
<i>Änderungen</i> .....	<b>18</b>
<i>Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)</i> .....	<b>20</b>



**Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf**

- das Organisationsreglement der Gemeinde (OgR)
- die Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)
- die kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- die Lebensmittelgesetzgebung
- die Baugesetzgebung
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHG und FHV)
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

**folgendes Wasserversorgungsreglement (WVR)**

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## **I ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

**Art. 1.** <sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelverordnung entsprechende Qualität. Vorbehalten bleiben Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 15.

Gemeinde-  
aufgaben

<sup>2</sup>Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz.

<sup>3</sup>Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- die Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -förderung und -speicherung
- die öffentlichen Leitungen
- die Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

<sup>4</sup>Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

<sup>5</sup>Einzelne Aufgaben von Absatz 3 können durch den Gemeindeverband Wasserversorgungsanlagen Vechigen-Stettlen (WAVEST) ausgeführt werden.

# Einwohnergemeinde Stettlen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT



Zuständiges Organ	<p><b>Art. 2.</b> <sup>1</sup>Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung, der Tiefbaukommission und der Bauverwaltung.</p> <p><sup>2</sup>Die Tiefbaukommission ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Erteilung oder Verweigerung von Hausinstallationsbewilligungen gemäss Artikel 12;</li><li>b) den Erlass von Verfügungen, insbesondere Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.</li></ol> <p><sup>3</sup>Die Bauverwaltung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) die Prüfung der Wasseranschlussgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Wasseranschlussbewilligungen und weiteren Einrichtungen und Anlagen gemäss Artikel 14;</li><li>b) die Genehmigung der Lage für die Hausanschlussleitung;</li><li>c) die Baukontrollen.</li></ol>
Brunnenmeister	<p><b>Art. 3.</b> Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Tiefbaukommission einen Brunnenmeister.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Art. 4.</b> Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen erlässt die Gemeinde eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.</p>
Erschliessung	<p><b>Art. 5.</b> <sup>1</sup>Innerhalb des GWP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup>Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die grösseren, nicht eingezonten Siedlungen mit mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden.</p> <p><sup>3</sup>Ausserdem kann die Gemeinde in folgenden Fällen ausserhalb der unter Absatz 1 und 2 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;</li><li>b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</li></ol>
Ergänzende Vorschriften	<p><b>Art. 6.</b> <sup>1</sup>Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen ergänzen die Bestimmungen der Baugesetzgebung dieses Reglement.</p> <p><sup>2</sup>Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p><b>Art. 7.</b> Die Schutzzonen sind im Zonenplan orientierungshalber anzugeben.</p>
Pflicht zur Wasserabgabe	<p><b>Art. 8.</b> <sup>1</sup>Die Gemeinde muss in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichen der Menge und einwandfreier Qualität abgeben. Vorbehalten bleibt Artikel 15.</p> <p><sup>2</sup>Industrielle und gewerbliche Betriebe haben bei grossem Bedarf, der die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt, ihr Gebrauchswasser selbst zu beschaffen.</p>



## Einwohnergemeinde Stettlen WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

<sup>3</sup>Wasser kann auch für die Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Gemeinden geregelt.

<sup>4</sup>Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

<sup>5</sup>Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass:

- a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b) die Bedingungen der Gebäudeversicherung für den Löschschutz erfüllt sind.

**Art. 9.** <sup>1</sup>Die Bewohner und Betriebe im Versorgungsgebiet müssen das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen.

Pflicht zum  
Wasserbezug

<sup>2</sup>Dieser Bezugspflicht untersteht nicht, wer bereits über Anlagen verfügt oder an solchen beteiligt ist, die Wasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität liefern.

**Art. 10.** <sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Verwendung des  
Wassers

<sup>2</sup>Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

**Art. 11.** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung einen Leitungskataster und führt diesen ständig nach.

Kataster

<sup>2</sup>Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung auf.

**Art. 12.** <sup>1</sup>Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

Installations-  
bewilligung

<sup>2</sup>Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

<sup>3</sup>Die Bauverwaltung erlässt für die Erteilung von Installationsbewilligungen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften. Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird im Anhang zur Gebührenverordnung festgelegt.



## **II DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER GEMEINDE UND DEN WASSERBEZÜGERN**

Geltung des  
Reglements

**Art. 13.** <sup>1</sup>Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und den Wasserbezügern wird durch dieses Reglement und dem zugehörigen Wassergebührenreglement geregelt.

<sup>2</sup>Als Wasserbezüger gilt der Eigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Bewilligungspflicht

**Art. 14.** <sup>1</sup>Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup>Die Gesuche sind der Bauverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

**Art. 15.** <sup>1</sup>Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit
- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Pflichten der  
Wasserbezüger  
a) Haftung

**Art. 16.** Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den er durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursacht. Er hat auch für andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis die Anlagen benutzen.

b) Ableitungsverbot

**Art. 17.** Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Bauverwaltung Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

c) Handänderung

**Art. 18.** Der bisherige Wasserbezüger hat der Gemeinde jede Handänderung schriftlich zu melden.

Ende des  
Wasserbezuges

**Art. 19.** <sup>1</sup>Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup>Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Kosten für die  
Abtrennung

**Art. 20.** Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind vom bisherigen Wasserbezüger zu tragen.



### **III ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG**

#### **A. Öffentliche Leitungen**

**Art. 21.** <sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Gemeinde erstellt und bleiben in Ihrem Eigentum. Öffentliche Leitungen

<sup>2</sup>Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

**Art. 22.** <sup>1</sup>Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften. Planung und Erstellung

<sup>2</sup>Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

**Art. 23.** <sup>1</sup>Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert. Sicherung öffentlicher Leitungen

<sup>2</sup>Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.

<sup>3</sup>Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

**Art. 24.** <sup>1</sup>Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt. Schutz der öffentlichen Leitungen

<sup>2</sup>Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

<sup>4</sup>Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten trägt der Eigentümer des belasteten Grundstücks.

**Art. 25.** Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen volle Entschädigung die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen der Wasserversorgung genügen. Abtretung privater Leitungen





## ***B. Hydrantenanlagen und Löschschutz***

**Art. 26.** <sup>1</sup>Hydranten sind öffentliche Anlagen und dienen dem Löschschutz.

Hydranten

<sup>2</sup>Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Bauverwaltung.

**Art. 27.** <sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>2</sup>Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschsutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlage, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup>Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht mit Material und dergleichen überdeckt werden.

**Art. 28.** Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschsutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

Feuerwehr

## ***C. Hausanschlussleitungen***

**Art. 29.** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler. Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

Hausanschluss-  
leitungen und  
Hausinstallationen

<sup>2</sup>Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals, eines Grundeigentümers / mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümer) gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup>Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

**Art. 30.** <sup>1</sup>Im Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 werden die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter grösstmöglicher Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezügers bestimmt.

Erstellung,  
Kostentragung

<sup>2</sup>Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne Wasserzähler, sind vom Wasserbezüger zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt werden muss.



## Einwohnergemeinde Stettlen WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

- Art. 31.** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung ohne Absperrschieber und ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz dem Wasserbezüger der erschlossenen Bauten und Anlagen. Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- <sup>2</sup>Festgestellte Mängel an den Hausanschlussleitungen sind durch den Wasserbezüger in der von der Tiefbaukommission festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Tiefbaukommission diese Mängel auf dessen Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).
- Art. 32.** Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. Ausführung, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 33.** <sup>1</sup>Die Hausanschlussleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des SVGW entsprechen. Technische Vorschriften
- <sup>2</sup>In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 2.
- <sup>3</sup>Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten des Grundeigentümers gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Gemeinde übergeht und nur von dieser bedient werden darf.
- <sup>4</sup>Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- <sup>5</sup>Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.
- <sup>6</sup>Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.
- Art. 34.** Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache des Wasserbezügers. Sie können aber auch durch eine Überbauungsordnung nach Baugesetzgebung erlangt werden. Die Kosten hat der Berechtigte zu tragen. Durchleitungsrechte
- D. Wasserzähler**
- Art. 35.** <sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt. Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
- <sup>2</sup>In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das einer besonderen Behandlung bedarf.
- <sup>3</sup>In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.



<sup>4</sup>Die Wasserzähler werden durch die Gemeinde geliefert und auf Kosten des Wasserbezügers installiert. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr unterhalten. Nebenzähler inkl. Revisionen werden dem Wasserbezüger gesondert verrechnet. Die Installationskosten sind von der zuständigen Firma direkt dem Bauherrn zu verrechnen.

Dimensionierung,  
Standort

**Art. 36.** <sup>1</sup>Es werden in Abhängigkeit der Belastungswerte (BW) Wasserzähler nach den Normen der SVGW eingebaut.

<sup>2</sup>Der Standort der Wasserzähler wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers und der Normen des SVGW bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat Anspruch auf Zutritt zum Wasserzähler.

Haftung bei  
Beschädigung

**Art. 37.** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup>Er haftet für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

Revision,  
Störungen

**Art. 38.** <sup>1</sup>Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup>Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Im anderen Fall hat der Wasserbezüger die Kosten zu tragen.

<sup>3</sup>Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das durchschnittliche Ergebnis der drei Vorjahre abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als 20 % des Vorjahresverbrauchs.

<sup>4</sup>Störungen des Wasserzählers sind sofort der Bauverwaltung zu melden.

## ***E. Hausinstallationen***

Erstellung,  
Kostentragung

**Art. 39.** Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Ausführung

**Art. 40.** Hausinstallationen dürfen nur Installateure ausführen, die Inhaber einer Installationsbewilligung gemäss Artikel 12 sind.

Technische  
Vorschriften

**Art. 41.** <sup>1</sup>Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

<sup>2</sup>Bei einem Betriebsdruck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

Abnahme

**Art. 42.** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger kann die Hausinstallationen auf seine Kosten vor der Inbetriebnahme durch den Brunnenmeister prüfen und abnehmen lassen.



# Einwohnergemeinde Stettlen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

<sup>2</sup>Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Haftung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen.

**Art. 43.** Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Tiefbaukommission hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Tiefbaukommission die Mängel auf seine Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Mangelhafte Installationen

**Art. 44.** Die Tiefbaukommission kann alle Hausinstallationen kontrollieren. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

Kontrollrecht

### IV GEBÜHREN

**Art. 45.** <sup>1</sup>Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

Finanzierung der Anlagen

- a) von den Wasserbezüger zu zahlende einmalige und wiederkehrende Gebühren;
- b) einmalige Löschbeiträge, die von den Eigentümern geschützter aber nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften, zu bezahlen sind. Als geschützt gelten Liegenschaften im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, Feuerweiher, Löschweiher oder ähnlichem;
- c) Beiträge oder Darlehen der Gebäudeversicherung, des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) Sonstige Beiträge Dritter.

<sup>2</sup>Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Wassergebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren und des Löschbeitrages;
- b) der Gemeinderat abschliessend in einem separaten Tarif in Form von Ausführungsbestimmungen:
  1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Landesindex für Konsumentenpreise per 01. Januar 1997;
  2. die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühren im Anhang der Gebührenverordnung.

**Art. 46.** <sup>1</sup>Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) decken.

Kostendeckung

**Art. 47.** <sup>1</sup>Der Wasserbezüger hat für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Anschlussgebühr

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr wird aufgrund der BW gemäss den Leitsätzen des SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger, erhoben.

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachgebühr zu bezahlen.



<sup>4</sup>Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 3 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1 und 2 voll zu bezahlen.

<sup>5</sup>Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und den umbauten Raum sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

<sup>6</sup>Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission und die von ihr beauftragten Personen sowie die Mitarbeiter der Bauverwaltung ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

<sup>7</sup>Bei Verminderung der BW oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Löschbeitrag

**Art. 48.** <sup>1</sup>Die Eigentümer der durch die Anlagen geschützten Gebäude, die nicht an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind, haben einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten. Dieser wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger, berechnet.

<sup>2</sup>Bei einer Erhöhung des umbauten Raumes ist eine anteilmässige Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet.

<sup>3</sup>Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 2 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls ist der Löschbeitrag nach Absatz 1 voll zu bezahlen.

<sup>4</sup>Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes oder Abbruch des Gebäudes kann in keinem Fall eine Rückerstattung des bezahlten Beitrages erfolgen.

Wiederkehrende  
Gebühren

**Art. 49.** Zur Deckung der Kosten für die Lieferbereitschaft einer genügenden Wasserversorgung, gemäss Artikel 8, haben die Wasserbezüger eine wiederkehrende Grundgebühr gemäss Gebührenverordnung/-tarif sowie eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr pro m<sup>3</sup> bezogenem Trink- und Brauchwasser zu bezahlen.

Fälligkeit,  
Vorfinanzierung,  
Zahlungsfrist

**Art. 50.** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des umbauten Raumes berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

<sup>2</sup>Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen BW oder der vollendeten Vergrösserung des umbauten Raumes fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

<sup>3</sup>Der Löschbeitrag wird mit der Vollendung der Löschanlagen fällig. Wird ein Gebäude später erstellt, ist der Beitrag mit der Fertigstellung des Gebäudes geschuldet. Nachzahlungen werden nach der vollendeten Vergrösserung des umbauten Raumes in Rechnung gestellt.



# Einwohnergemeinde Stettlen

## WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

<sup>4</sup>Die wiederkehrenden Gebühren werden durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup>Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

**Art. 51.** <sup>1</sup>Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die Anschlussgebühren werden aufgrund der Angaben der Bauverwaltung (Belastungswerte und Fläche) fakturiert. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür die Finanzverwaltung zuständig.

Einforderung,  
Verzugszins,  
Verjährung

<sup>2</sup>Verzugszins und Inkassogebühren werden aufgrund der Gebührenverordnung/-tarif der Gemeinde Stettlen eingefordert.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

**Art. 52.** Die Gebühren und Löschbeiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen Liegenschaft ist. Alle Nacherwerber schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Gebührenpflichtige

**Art. 53.** Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB).

Grundpfandrecht  
der Gemeinde

## V STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 54.** Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 55 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Unberechtigter  
Wasserbezug

**Art. 55.** <sup>1</sup>Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 2'000.--.

Widerhandlungen

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 56.** <sup>1</sup>Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Antrag und Begründung Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

Rechtspflege

<sup>2</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

**Art. 57.** Beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Übergangs-  
bestimmungen

Einwohnergemeinde Stettlen  
**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**



Inkrafttreten

**Art. 58.** Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft. Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften der Gemeinde auf, namentlich das Wasserversorgungsreglement vom 24. Mai 1977.

***Beschlusszeugnis***

Dieses Wasserversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber
sig. Jordi	sig. Brönnimann

***Auflagezeugnis***

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber  
Sig. Brönnimann



Einwohnergemeinde Stettlen  
**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**

**Änderungen:**

Teilrevision WVR v. 02.12.2003

- Art. 12, Installationsbewilligung
- Art. 13, Geltung des Reglementes
- Art. 14, Bewilligungspflicht
- Art. 15, Einschränkung der Wasserabgabe
- Art. 16, Pflichten der Wasserbezüger
- Art. 18, Handänderung
- Art. 19, Ende des Wasserbezuges
- Art. 20, Kosten für die Abtrennung
- Art. 21, Öffentliche Leitungen
- Art. 22, Planung und Erstellung
- Art. 23, Sicherung öffentlicher Leitungen
- Art. 24, Schutz der öffentlichen Leitungen
- Art. 26, Hydranten
- Art. 27, Erstellung Kostentragung
- Art. 28, Feuerwehr
- Art. 29, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen
- Art. 30, Erstellung, Kostentragung
- Art. 31, Eigentum, Unterhalt und Ersatz
- Art. 32, Ausführung, Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
- Art. 33, Technische Vorschriften
- Art. 35, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
- Art. 45, Finanzierung der Anlagen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.10.2003  
Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 02.12.2003

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin  
sig. Hess                    sig. Ammann

**Auflagezeugnis**

Die Teilrevision des WVR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2.12.2003 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 10.1.2004

Die Gemeindeschreiberin a.i.  
Sig. E. Ammann



Einwohnergemeinde Stettlen  
**WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT**



**Änderungen:**

Teilrevision WVR v. 13.12.2005

Art. 35, Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

Art. 38, Revision, Störungen

Art. 46, Kostendeckung

Art. 50, Fälligkeit, Vorfinanzierung, Zahlungsfrist

Art. 51, Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin  
sig. Hess                    sig. Zwahlen

**Auflagezeugnis**

Die Teilrevision des WVR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006

Die Gemeindeschreiberin  
Sig. V. Zwahlen



# Einwohnergemeinde Stettlen

## WASSERVERSORGUNGSRGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Stettlen erlässt gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 01. Januar 1997

folgendes

### WASSERGEBÜHRENREGLEMENT (WGR)

Anschlussgebühren,  
Löschbeitrag

**Art. 1.** <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt:

- a) Fr. 160.-- pro Belastungswert (BW). Dieser Ansatz darf durch die Veränderung des Indexes gemäss Absatz 2 nicht unterschritten werden;
- b) Fr. 6.-- pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA-Norm 116, oder dem gültigen Nachfolger.

<sup>2</sup>Die Gebührenansätze in Absatz 1 basieren auf dem Landesindex für Konsumentenpreise per 01. Januar 2006. Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Indexes mindestens 10 Punkte beträgt.

<sup>3</sup>Der Löschbeitrag, gemäss Artikel 48 WVR, einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Löschschutzbereich beträgt Fr. 2.50 pro m<sup>3</sup> umbauten Raum nach SIA-Norm 116 oder dem gültigen Nachfolger. Der Beitrag darf jedoch die Hälfte der Anschlussgebühr nicht überschreiten, die bei einem Anschluss geschuldet wäre.

Gebühr für Installations-  
bewilligungen

**Art. 2.** Die Verwaltungsgebühr für die Installationsbewilligungen gemäss Artikel 12 WVR beträgt:

- a) dauernde Installationsbewilligung = Fr. 500.--
- b) einmalige Installationsbewilligung = Fr. 200.--

Inkrafttreten

**Art. 3.** <sup>1</sup>Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1997 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich der Wassertarif vom 05. Dezember 1989.

### ***Beschlusszeugnis***

Dieses Wassergebührenreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 beraten und genehmigt worden.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident    Gemeindegeschreiber  
sig. Jordi                    sig. Brönnimann



***Auflagezeugnis***

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wassergebührenreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 1996 in der Gemeindeschreiberei zur Einsichtnahme öffentlich auflag. Die Auflage ist im Amtsblatt des Kantons Bern vom 20. November 1996 sowie im Anzeiger rund um Bern (Amtsanzeiger) vom 15. November 1996 unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit publiziert worden. Innert der Frist sind keine Einsprachen eingegangen, ebenso keine Beschwerden während der Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung.

Stettlen, 14. Januar 1997

Der Gemeindeschreiber  
Sig. Brönnimann

***Änderungen:***

Teilrevision WGR v. 13.12.2005

Art. 1, Anschlussgebühren

Beschlossen durch den Gemeinderat am 17.10.2005

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 13.12.2005

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Gemeindepräsident    Gemeindeschreiberin  
sig. Hess                    sig. Zwahlen

***Auflagezeugnis***

Die Teilrevision des WGR lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13.12.2005 öffentlich auf. Die Auflage wurde fristgerecht im Anzeiger Region Bern publiziert. Es sind keine Einsprachen oder Beschwerden dagegen eingegangen.

Stettlen, 14.1.2006

Die Gemeindeschreiberin  
Sig. V. Zwahlen



***Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)***

Die sogenannten Belastungswerte (BW) ergeben sich aus der Anzahl der montierten sanitären Apparate und Zapfstellen. Die Wasserflüsse für Kalt- und Warmwasser werden gesondert berechnet. Ein BW entspricht einem Volumenstrom von 6 l/min gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

<b>Anschlusswerte der Armaturen und Apparate pro Kalt- und Warmwasseranschluss</b>		
Verwendungszweck	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss l/min (Erfahrungswert)	Anzahl Belastungswerte pro Anschluss BW
Handwaschbecken, Waschtische, Bidets Waschrinnen, Spülkasten	6	1
Spültische, Ausgussbecken, Schulwandbecken. Coiffeurbrausen, Haushaltgeschirrspülmaschinen, Waschtröge	12	2
Duschbatterien mittlerer Leistung	18	3
Grosse Spülbecken, Standausgüsse, Wandausgüsse, Badebatterien, Waschautomaten bis 6 kg, Pissior-Spülungen automatisch	24	4
Auslaufventile für Garten und Garage	30	5